



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 17. Mai. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der auf den 21. d. Mts. in Cosel anberaumte Viehmarkt wird erst **Montag, den 28. Mai** er. abgehalten werden.

Oppeln, den 9. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 102. Betrifft die Bestimmungen über die Fischerei.

Zur Begegnung von Uebertretungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges. S. S. 197—210) und der Allerhöchsten Verordnung über die Ausführung desselben vom 2. November 1877 (Ges. S. S. 240—245) sehe ich mich veranlaßt, auf folgende Vorschriften besonders aufmerksam zu machen:

1. Fischereiberechtigungen, welche früher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, stehen jetzt allein der politischen Gemeinde zu, welche aber die Fischerei **nur** durch Verpachtung oder durch besonders angestellte Fischer nutzen darf, sofern sie nicht beschlossen hat, dieselbe ruhen zu lassen.

Das Freigeben des Fischfangs ist unbedingt verboten (§§ 6, 7 und 8 des Gesetzes).

Die Gemeindevorstände sind also **nicht** befugt, einzelnen oder allen Gemeinde-Einsassen den Fischfang, sei es mit der Angel oder dem Neze, nach Belieben zu gestatten.

2) Wer die Fischerei ausüben will, bedarf dazu eines von dem Fischereiberechtigten oder dem Fischereipächter auszustellenden und von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigenden **Erlaubnisscheins**.

Die Beglaubigung erübrigt sich, wenn der Erlaubnisschein von einem öffentlichen Beamten oder einer öffentlichen Behörde, z. B. einem Gemeinde-Vorstande ausgestellt ist (§§ 11—14 des Gesetzes).

3. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Wässern ausüben will, hat davon der Aufsichtsbehörde **vorher** Anzeige zu machen und erhält darüber **eine Bescheinigung** (§ 16 des Gesetzes).

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1874 ist nach § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 auf dem Lande der Amtsvorstand und in den Städten die Polizei-Verwaltung zu verstehen.

4. Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer **wöchentlichen** und außerdem einer **jährlichen** Schonzeit (§ 3 der Verordnung vom 2. November 1877).

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom **Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag**.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfangs in nicht geschlossenen Gewässern verboten. Demgemäß darf Niemand **am Sonntage** angeln, wenn er nicht eine besondere Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten dazu besitzt, welche durch meine Vermittelung nachgesucht werden muß, was bis jetzt von keiner Person im Kreise geschehen ist (§ 4 Abs. 4 der Verordnung). Die **jährliche** Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom **15. Oktober bis zum 14. Dezember** und im Frühjahr auf die Zeit vom **10. April bis 9. Juni**.

Die Winterschonzeit findet im hiesigen Kreise Anwendung auf den Goldbach und die Prudnit mit Nebengewässern von der Stadt Neustadt OS. und zwar von der von Neustadt OS. nach Meisse führenden Chaussee an aufwärts. Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer im Kreise unterliegen der Frühjahrschonzeit.

5. Der Fang von Krebsen ist in allen nicht geschlossenen Gewässern in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai verboten (§ 9 der Verordnung).

Übertretungen dieser Vorschriften unterliegen den Straf-Bestimmungen in den §§ 49 — 52 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 und in § 16 der Verordnung vom 2. November 1877 und sind den Dispolizeibehörden zur Anzeige zu bringen, welche die Bestrafung herbeizuführen haben.

Neustadt OS., den 15. Mai 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 103. Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, behufs Aufstellung einer Übersicht über die im Jahre 1883/84 zur Klassen- und Einkommensteuer veranlagten, sowie der steuerfreien einzelnen Personen und Haushaltungen eine Nachweisung nach dem in der Kreisblattverfügung vom 16. Mai v. J. (Stück 20 Nr. 122) abgedruckten Schema bis spätestens den 30. Mai er. an mich einzureichen.

Zur Beachtung bei der Anfertigung der Nachweisung verweise ich auf die in der gedachten Kreisblattverfügung enthaltenen Bestimmungen.

Neustadt OS., den 15. Mai 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 104. In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. sind aus der bei der Besizung des Mühlenbesizers Hoffmann zu Wiese gräfl. befindlichen Kapelle ein Leuchter aus Porzellan und zwei dergleichen aus grünem Glase mit Neusilberfuß, zwei weiße und zwei purpurfarbige Altardecken, neun religiöse Bilder in verschiedenen Größen, zwei Wachskerzen und ein Crucifix von schwarzem Holze mit Metallfuß und vergoldetem Christusbilde gestohlen worden.

Zum Zwecke der Ermittlung der Diebe und der gestohlenen Sachen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt OS., den 16. Mai 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 105. Zu ermitteln und mir anzuzeigen ist der Aufenthaltsort des am 23. August 1858 in Niewodnil im Kreise Falkenberg OS. geborenen und wegen Landstreichens mehrfach bestrafte[n] militairpflichtigen Arbeiters Franz Wozlaw, welcher sich seit dem Jahre 1879 seiner Gestellungspflicht entzogen hat.

Neustadt OS., den 9. Mai 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 106. Die Zollerheber-Wohnung im Chausseezollhause zu Krobusch ist zu vermietthen.

Hierauf bezügliche Gesuche sind an mich einzureichen.

Neustadt OS., den 26. April 1883. Namens des Kreis-Ausschusses. Der königliche Landrath.

Nr 107.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Hohenploh'er Zuckerfabrik-Aktien-Gesellschaft beabsichtigt auf den von ihr erworbenen Grundstücken in den Feldmarken Ober-Glogau und Weingasse, genannt „zum Minoriten-Hof“, eine Rübenzucker-Fabrik zu erbauen und das zum Betriebe derselben erforderliche Wasser aus dem bei der Weitmühle vorbeiführenden Hohenploh-Mühlgraben, welcher an den in der Feldmark Weingasse belegenen Theil ihrer Besizung angrenzt, mittelst eines Kanales zu entnehmen und nach gemachtem Gebrauche wieder zurückzuleiten.

Der Situations- und Bauplan darüber liegt im hiesigen königlichen Landrathsamte zur Einsicht aus.

Indem dieses Vorhaben nach § 21 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir gleichzeitig diejenigen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche geltend machen wollen, hierdurch auf, dieselben binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung zum ersten Male enthaltenden Amtsblatts der königlichen Regierung zu Oppeln an gerechnet, gemäß § 108 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 bei uns anzumelden und zu rechtfertigen.

Wer innerhalb der festgesetzten Frist seine vermeintlichen Rechte und Ansprüche nicht angemeldet haben sollte, wird in Beziehung auf das zum Gewerbebetriebe zu verwendende Wasser sowohl seines Wider-

spruchsrechts, als auch des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, in Beziehung auf das zu bewässrende oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain aber sein Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Neustadt O.S., den 26. April 1883.

Der Kreis-Ausschuß.

Dr. von Wittenburg.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 5. Mai cr. in Mochau ein fremder angeblich toller Hund getödtet worden ist.

Nachdem durch den beamteten Königlichen Kreisthierarzt bei der am 6. d. Mts. erfolgten Section festgestellt worden, daß nach den vorgefundenen Erscheinungen dieser Hund der Wahrscheinlichkeit nach an der Tollwuth gelitten hat, ist die Festlegung sämtlicher Hunde in den 4 Kilometer von Mochau entfernt belegenen Ortschaften hiesiger Amtsbezirke durch 3 Monate hindurch diesseits angeordnet worden.

Schloß Ober-Glogau, den 12. Mai 1883.

Der Amts-Vorsteher.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. sind aus der verschlossenen Scheuer des Stellmachers August Ludwig hieselbst zwei Stück Radwern und zwar eine ganz neue, noch nicht mit Eisenbeichlag versehene, und eine bereits gebrauchte alte Radwer gestohlen worden.

Dies wird behufs Ermittlung des Diebstahls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Niegersdorf, den 12. Mai 1883.

Der Amts-Vorstand.

Am 13. Mai (Pfingst-Sonntag) zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags ist auf der Straße von Schönau nach Casimir von einer unbekanntem Mannsperson an einem zwölfjährigen Mädchen ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit verübt worden.

Der junge Mann ist mittelgroß, von bräunlicher Gesichtsfarbe und war bekleidet mit Kittel und langer Hose von gleichem bräunlichen Stoffe, Stiefeln und hoher schwarzer Tuchmütze, in der Hand trug er ein in ein rothes Taschentuch mit großen, schwarzen Punkten geknüpftes, kleines Bündel.

Der Verbrecher scheint ein Dienstknecht oder Dienstjunge polnischer Nationalität zu sein. Nach verübtem Verbrechen ging der Mann nach Schönau weiter.

Alle Behörden und Privatpersonen, welche Auskunft über die beschriebene Person geben können, werden darum ersucht.

Casimir, den 16. Mai 1883.

Der Amtsvorsteher.

Der in Stück Nr. 43 des Neustädter Kreisblattes hinter dem Dienstknecht Wilhelm Bergmann aus Pampitz Kreis Brieg am 17. Oktober 1881 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert. S. 1643/81.

Meiße, den 4. Mai 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 15. Mai 1883.						Ober-Glogau, den 11. Mai 1883.						Bütz, den 7. Mai 1883.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	Weizen	19	04	17	83	16	66	18	50	18	—	17	50	18	35	16	47	14	70
2.	Roggen	15	—	14	70	14	40	14	20	13	80	13	30	14	47	14	11	11	76
3.	Gerste	15	46	14	40	13	33	15	50	15	10	14	70	15	06	13	86	12	66
4.	Hafer	12	—	11	20	10	40	13	40	13	—	12	50	12	—	11	—	10	—
5.	Linjen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen	16	66	15	39	14	11	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	4	80	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—

U n z e i g e r.

In Siebenhuben ist eine Hänslerstelle mit circa 1 Morgen Garten freihändig zu verkaufen. Näheres beim Besitzer **Gottlieb Rahner.**

Einige Tausend Mark sind gegen hypoth. Sicherheit zu verleihen bei der **evangl. Kirchenkasse** in Neustadt O.S.

Zwangsversteigerung.

Die der verstorbenen Bauersfrau Julie, verwittwet gewesenen Gründel, verhelichten Franz Burel gehörigen Miteigentumsantheile an den Grundstücken Blatt 11 und 31 Willau sollen im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung

am 6. Juli 1883, Vormittags 9 Uhr vor dem Königlichen Amtsrichter Herrn Herrmann in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke Blatt 11 Willau gehören 11 Hektar 6 Ar 30 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe: bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 138 Thaler 83 Cent,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 75 Mark veranlagt.

Das Grundstück Blatt 31 Willau enthält eine Fläche von 70 Ar 70 Quadratmeter mit einem Grundsteuerreinertrage von 9 Thaler 97 Cent.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die

besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei II während der Amtsstunden eingesehen werden; die eventuell zu erlegende gesetzliche Bietungs-Kautions beträgt 1973 Mark 10 Pf.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 7. Juli 1883, Vormittags 9 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, von dem Königlichen Amtsrichter Herrn Herrmann verkündet werden.

Ober-Glogau, den 9. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht.

Beglaubigt:

Schmah,

Gerichtsschreiber.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836.

Sechszundvierzigster Rechenschafts-Bericht.

Im Jahre 1882, dem 46. Geschäftsjahre der Gesellschaft, wurden abgeschlossen 2246 Versicherungen mit

Gesamnte Jahres-Einnahme pro 1882	Mk. 9 471 600 Capital und
Angemeldet 417 Sterbefälle über	Mk. 22 481 Rente.
	Mk. 5 175 647
	Mk. 2 123 548 Capital.

Geschäftsstand Ende 1882.

Versicherungsbestand 21 663 Personen mit	Mk. 107 809 300 Capital
	und Mk. 150 399 Rente.
Gesamnt-Garantiefonds	Mk. 30 983 027
Unvertheilte Ueberschüsse der letzten fünf Jahre	Mk. 3 787 486

Auf die Prämie pro 1883 erhalten die Berechtigten 31% Dividende.
 Die Dividende " 1884 beträgt voraussichtlich 31% der 1879 gez. Prämien,
 " 1885 " " 32% " 1880 " "
 " 1886 " " 32% " 1881 " "

Berlin, den 28. April 1883.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Weitere Auskunft wird gern ertheilt, auch werden Anträge auf Versicherungen entgegen genommen von
A. Pietsch Nachf. in Neustadt OS., Paul Wistuba in Zülz,
J. Sauer II in Steinan OS.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836. Der uns vorliegende Rechnungs-Bericht der „Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836“ weist wiederum überaus günstige Resultate auf. Ende 1882 betrug die Versicherungssumme bereits Mk. 107 809 300; der Garantie- und Reservefonds wuchs um Mk. 1 468 274 auf Mk. 30 983 027. Für die Versicherten konnte eine Dividende von 32% in Aussicht genommen werden. Das constante Steigen dieses Gewinn-Antheils ist besonders beachtenswerth. Seit 1868 beobachtet man folgende Sätze: 17 1/2, 18 1/3, 19, 21, 22, 22 1/2, 23, 25, 27, 29, 30, 31, 32%. Ueber die solide Fundamentirung, die vorsichtige Geschäftsleitung und die gesunde Entwicklung dieses Instituts braucht solchen Zahlen gegenüber gewiß nichts weiter gesagt zu werden.

Bekanntmachung.

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Die unterzeichnete Direction bringt zu öffentlicher Kenntniß, daß die Agentur der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft für die Kreise **Reiße** und **Grattlau** dem Herrn Kaufmann **Fritz Hoffmann** in **Reiße** übertragen worden ist. Derselben nimmt auch Anträge auf Beleihung von Liegenschaften aus dem Kreise **Neustadt OS.** entgegen.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß zur Zeit und in gewissem Umfange erstellige un-
lösbare Amortisations-Darlehen auf größere Liegenschaften gegen eine **Jahresrate von 4 3/4 Procent**
(Zinsbeitrag mit 1/2 Procent und Verwaltungsgebühr bereits einbegriffen) durch die oben bezeichnete
Gesellschaft ausgeliehen und durch die hierdurch bekannt gemachte Agentur vermittelt werden, bei welcher
Antrags-Formulare zu entnehmen sind und die näheren Bedingungen mitgeteilt werden.

Berlin, den 4. Mai 1883.

Die Direction.

gez. Dr. Jacobi. gez. Hoffart. gez. Herrmann.

No. 33.

Kampf bis auf's Aeusserste
gegen die gesundheitsschädliche Weinfabrikation!
AUX CAVES DE FRANCE.

Seit 1876: **20** eigene Centralgeschäfte (7 in Berlin)

Dresden. Leipzig. Breslau. Stettin. Danzig. Halle a. S. Cassel.
Potsdam. Rostock. Hannover. Frankfurt a. O. Königsberg i. Pr.

==== und 500 Filialen in Deutschland. ====

Neue Filialen werden stets gern vergeben.

Die

Oswald Nier'schen Weine

von Mk. 0. 80 Pf. pro Liter (die Flasche 60 Pf.) an
unter den Bedingungen seines Preis-Courantes
sind zu haben: ~~~~~

in Neustadt OS. bei Herrn **Adolf Metzker jun.**

Ordentliche Arbeiter

finden beim Chausseebau der Strecke **Schönan-
Glaesen-Pommerwitz**, Kreis Leobschütz, lohn-
ende Beschäftigung.

Meldungen: Baustelle Glaesen.

Ich beabsichtige meine in Langenbrück gelegene
Häuserstelle mit 10 Morgen gutem Acker unter
günstigen Bedingungen aus freier Hand zu ver-
kaufen. Nähere Auskunft ertheilt
Josef Pohl, Neustadt OS., Baderstraße Nr. 179.

Ein verheiratheter **Rutscher** mit guten Zeugnissen,
der 150 Mark Caution stellen kann, findet bei
gutem Lohn Stellung in der
Neustädter Molkerei.

Starke **Oberrüben**, **Karviol**, **Frühkraut**, **Salat**-
und **Riesenkohljellerie**-Pflanzen, **Blumenpflanzen**
und **Gurkenkörner** empfiehlt zur geneigten Ab-
nahme **J. Rinke**, Neustadt OS., Fischstr. 505.

Ein gutes **Arbeitspferd**
verkauft **Carl Heumann sen.**, Neustadt OS.

Holz-Verkauf.

Es sollen im Forstschusbezirk **Sichhäusel:**
Dinstag, den 29. Mai cr., Vormittags
von 10 Uhr ab im magistratualischen
SitzungsSaale hiersebst:

I. aus dem Nadelholzschlage, Jagd 14b:
100 Rmmtr. Nadelstockholz v. Nr. 249 b. incl. 280,

II. aus dem Laubholzschlage, Jagd 33a.
bei **Neudorf:**

24 Wellenhundert melirtes Reisig v. Nr. 69—92.

III. aus dem Laubholzschlage, Schlag XI
bei **Sichhäusel:**

6 Rmmtr. harte Knüppel Nr. 38 und 39,

257 melirte Knüppel von 23 bis 110,

52,5 Wellenhundert melirtes Reisig v. Nr. 177

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige
Bezahlung verkauft werden.

Neustadt O.S., den 11. Mai 1883.

Die städt. Forstverwaltung.

Patentsensen.

Den geehrten Landwirthen hiesiger Gegend zeige
ergebenst an, daß ich eine Niederlage von

besten Patent-Sensen u. Sichelu

von einer sehr berühmten Fabrik errichtet habe und
bin daher im Stande dieselben zum billigsten Preise
verlaufen zu können; auch leiste ich für jede Sense
Garantie und tausche sie im Falle etwaiger Unzu-
friedenheit gern um, wenn sie auch geschliffen sind.

Um geneigte Beachtung bittet ergebenst

Franz Seidel vorm. G. A. Hübner,

Neustadt O.S.,

Oberstraße 34, nahe am Ringe.

Frische, wohlschmeckende

Holländische Margarin-Butter

in Postkistchen von 9 Pfd. netto versendet fro. zum
Preise von 5 Mk. 85 Pf. gegen Nachnahme oder
vorherige Einzahlung die **Margarin-Butter-**
Fabrik, Berlin, C., 20, neue Friedrichstraße.

Die dem Gemeindevorsteher Franz Reichmann
aus Ringwitz zugefügte Beleidigung und falsche
Anschuldigung erkläre hiermit für unwahr.

Emanuel Tenschert, Windmühlenbesitzer
in Niechoczütz.

Dominium Groß-Elguth

bei Kostenthal verkauft alle Sorten **Ba-**
Lischler- und **Brennholz** in **Riesern, Bir-**
und Eichen in größeren und kleineren Part
auch einzeln; besonders schwächere Brettflözer
Längen auf Wunsch. Der Verkauf findet tag
um 10 Uhr Vormittags statt.



Drainröhren



von 1 1/2 — 5 Zoll,

Dach- und Mauerziegelu,

in bester Qualität zu billigsten Preisen offerirt
Bütz, den 8. Mai 1883.

Th. Spiller, Ziegelceibesitzer.

Das seit vielen Jahren rühmlichst be-
kannte echte

Ringelhardt-Glöckner'sche

Wund-, Zug- & Heilpflaster*)

mit dem Stempel: **M. Ringelhardt** und der

gesetzlich deponirten **Schutzmarke** auf

den Schachteln ist ärztlich geprüft und wird

empfohlen gegen: **Knochenfraß, Krebs-**

schäden, Karfunkel, Drüsen, Flechten,

Salzfluß, Frost- und Brandwunden,

Hühneraugen, Entzündungen, überhaupt

alle äußerliche Schäden, Wangenschmerzen,

Gicht und Reizen zc.

*) Zu beziehen à Schachtel 50 und 25 Pf.

mit Gebrauchsanweisung aus der **Ordens-**

Apothek der **barmherzigen Brüder** und

der **Stadt-Apothek** in **Neustadt O.S.,** sowie

in den **Apotheken** in **Biegenhals, Leobschütz,**

Kalscher, Katibor, Bauerwitz, Dypeln, Ohlau,

Krappitz, Kattowitz, Orzesche, Biskupitz, Reisse,

Grottkau und Gleiwitz.

Zeugnisse liegen daselbst aus.

NB. Obige Schutzmarke schützt vor dem

nachgeahmten Pflaster.